

Signatur: FA Hallwyl, A 733c/ deutsch

Verfasser: nicht genannt, wahrscheinlich der Schlossverwalter von Hallwyl

Empfänger: Jakob Hauri

Datum: 21. Weinmonat 1797

Inhalt: Entwurf eines Pachtbriefes für das Schlossgut zu Hallwyl 1797

Personenangaben: Frau Freiherrin von Hallweil, Jakob Hauri

Ortsangaben: Seengen, Schloss Hallwyl

Transkribiert von: Irene Kirchmeier

Seite 1

Entwurf Lehenbriefs
über den
Schlosshof zu Hallwil

Die wohlgeborne Frau Freiherrin von Hallweil, geborne
Gräfin von Hallwil gibt, unter Vorbehalt der Genehmigung
Ihres Titl. hochgeachten Herrn Vogts, zu einem Handlehen
dem ehrsammen Jakob Hauri lienis¹ von Seengen.

nämlich

den Baurenhof des Schlosses Hallweil, als das Bauren-
haus samt Scheuerwerk, alles Mat- und Akerland, so bisher der
Lehenbaur und Küher genuzet, ohne Ausnahm, wie die daherige

Specification es zeigt; samt nötigem Platz in der Schlossscheur,
diesen Platz so lang die Titel Herrschaft nicht da ist.

denne Vorschuss 800 Gulden

Schiff und Geschirr laut Specification und Schätzung

um ...

Alles Lehenland ist Bodenzins, und Zehndenfrei – aussert
dass ein Theil oben ab den Langmat und ein Theil hinten
ab dem Weidli ob dem Hause (?) Bodenzins und dieser Theil
auch Zehnd pflichtig ist - welcher geringen Bodenzins und
Zehnden der Lehenmann entrichten muss.

(?). der Hanf - Platz oben im kleinen Baumgarten und
Pflanzplätz vor dem hintren Schlosse wird vorbehalten, samt
Gärten und nötiger Bedingung.

fernere

Bedingungen

1. Soll der Lehenmann das Baurenhaus, in Fenstern, Öfen
Gemachen in guten Stand und Ehren erhalten. Zu dem-
selben in Feuer und Licht und sonst gute sorgetragen, und
es auf keine Weise verwahrlosen; wenn auch am Hause etwas

Seite 2

zu reparieren, oder zu bauen und das Scheuerwerk zu verbessern
nötig wärn, alle zudienende Materialien ohne Entgeld der Herr-
schaft herzuführen; auch wenn etwas am Hause oder Scheuer zu
decken mangelt, die dazu erforderlichen Sachen herbei schaffen und
die Schäume² herzuführen; allwegen den diessfälligen Arbeits-
leuten (als welchen die Herrschaft den Lohn entrichtet) die Speise
geben- ; bei nötigen Verbesserung des Brunnens dann die
Dünkel³ herbeiführen, und für seinen Antheil solchen in Ehren
erhalten helfen.

Alle Arbeiten ohne Ausnahme sowol in Besorgung der Güter als in Sammlung des Staubs, wie auch die Besorgung der Zäunne, Hägen, Steg und Wegen soll der Lehenmann ohne der Herrschaft Entgelt behörig und zu rechter Zeit und fleissig verrichten, und zwar alles so, dass die Lehengüter nicht nur in gleich gutem Stande, wie er solche angetreten, erhalten – sondern auch bestmöglich verbessert und in mehrere Aufnahm gebracht werden. Auch soll er in guten Treuen überhaupt alles das leisten, was ein rechtschaffener Lehenmann gegen seiner Lehenherrschaft zu thun schuldig ist.

Soll der Lehenmann alle Bäume auf dem ganzen Lehenhofe fleissig besorgen, erhauen und puzen, auch wo es von Seite der Titl. Herrschaft nötig befunden wird, insonderheit in dem kleinen Baumgarten junge Bäume guter Art Obstes, unter welchen auch Pfersichbäume begriffen sind, pflanzen, solche vor Schaden wohl verwahren und fristen. An gedachte junge Bäume aber, so in diesem nur kleinern Baumgarten gepflanzt werden, wird die Titl. Herrschaft die Hälfte beitragen.

3. Von den Bäumen selbst behaltet Wohldieselbe vor:

A. Alle im kleinen Baumgarten.

B. Alle auf dem Theil des grossen Baumgartens, welche

Seite 3

bisher zum Senntum gehört hat.

C. den Pomme d'Apis⁴ – und den Hediger Apfelbaum, nahe beim Baurenhause.

D. alle Kirschbäume, so die Titl. Herrschaft bisher genuzet hat.

E. die andern Kirsch- und alle Nussbäume zur Hälfte.

die Herrschaft aber behaltet vor, diese sub lit. [sub litera] E genannte

Bäume bis nächsten Frühling zu theilen, so dass jede Partei ihre Bäume gesöndert zu nutzen hätte.

Alle übrige auf den verliehenen Gütern wachsende Baumfrüchte, wie auch die Eicheln, so auf diese Güter fallen verbleiben dem Lehenmann allein.

4. Für den Herrschaftsverwalter wird zur Anpflanzung für seinen Hausgebrauch, das nötige Land, ohngefähr zwei Jucharten an den ihm beliebigen Orten vorbehalten so lang die Titl. Herrschaft abwesend ist.

Bei ihrem Hierseyn aber ohngefähr ein Juchart.

Dieses und übriges Pflanzland für den Verwalter sowol als das, so dem Jäger oder Forstbannwart angewiesen ist; soll der Lehenbaur, ohne der Titl. Herrschaft und der Nutznießern Entgelt pflügen, und des Verwalters Land bedüngen, auch seine Produkten einführen.

5. Auf den Fall des hiesigen Aufenthalt der Titl. Herrschaft sey es die Frau Freiherrin oder der Junker Oberherr oder beide, während ihm Lehen, wird das nötige Land für Erdfrüchte (?) zu Handen derselben oder Ihres Hausgebrauches, vorbehalten, so der Lehenmann auch pflügen, bedüngen und wovon er die Produkten einführen soll, alles ohne der Herrschaft Entgeld.

Auch behaltet sie vor: das nötige Futter für Küh und allfällige Pferdde.

Hingegen wird sie die Titl. Herrschaft per Klafter Heu

Seite 4

und für die Eingrasung von jedem Stük Vieh pr [per] Tag, nach dem Verhältniss des demmzumaligen Preises von hier, dem Lehenmann das Billiche vergüten, für das Stroh aber nichts.

Auch wird unentgeltliches Stroh für den kranken Junker¹ und für hiesige Bette vorbehalten. Ferner soll der Lehenmann des Verwalters seine Kuh, die dieser selbst anschaffet, mit Futter, Wartung und allem Nötigen, wie seine eignen Kühe wohl erhalten und besorgen, ohne der Herrschaft und des Verwalters Entgeld. Auch nimmt letzterer das nötige Stroh, nebst allfälligem etwelchem Gras für seine Schweine, gleichfalls ohne seinen Entgeld.

Noch ist zu wissen, dass an Heu ein bis zwei Klafter nebst Gras für allfällige Gastpferdte, die allher kommen möchten, sey es von Seite der Herrschaft selbst oder von andern, jährlich vorbehalten wird, ohne dass der Lehenmann etwas dafür fordern kan.

6. Alles Futter und Stroh, auch Bau⁶ ab dem ganzen Hofe soll völlig auf dem selben bleiben und wieder zu dessen Anbau verwendet – hiemit nicht das Geringste davon entäussert werden: unter Bedrohung des plötzlichen Verlusts des Lehens und gebührender Schadensersatzung nebst 20 [Pfund] Buss.

Auch gehört alles, nach Abzug des Lehenmüllers Gebühr, bei der Mühle übrig bleibende Bau oder Dünger auf den Lehenhof.

Dagegen muss der Lehenmann dem Müller die nötigen Sträue und Stroh geben und zum Hause liefern.

Ferner soll er die nötige Sträue im Schlatt⁷ auf die Kühstelle führen, den Bau da aufwerffen und solchen auf die dortigen Matten im grossen Weyer führen und aus einander ziehen.

¹ Gemeint ist der Schwager Franziskas, Albrecht Gabriel (1745-1820), der wegen psychischer Krankheit im Schloss eingesperrt lebte.

7. Wird dem Lehenmann gestattet, nebst eigener Bearbeitung

Seite 5

seines zu Seengen ist eigentümlich besitzenden Landes, dasselbe auch mit seinem Lehenzuge zu pflügen, und die Zugführungen, so dasselbe allein zu Besorgung und Staubsammlung erfordern; thun zu können.

Auch wird ihm zugelassen seinen Arbeitsleuten, die er auf dem Schlosshofe gebrauchen wird, und zwar etwa sechs bis acht Parteien, ihr Akerland von 1 bis etwa 3 Vierling, für jede, jährlich zu pflügen. Auch ihr Brennholz, nämlich das in ihrem Dorfbezirk und das aus hiesigem Schlatt zu führen.

Über dieses Pflügen und Fahren aber soll er ein genaues Verzeichnis alljährlich der Titl. Herrschaft ohne Ihrem Verwalter vorlegen, damit man sehen könne, dass er die ihm hier gegebene Erlaubnis nicht überschreite.

Aussert diesem hingegen, so ihm hierdurch gestattet worden, wird ihm Lehenmann alles andere pflügen, karren und fahren ausserhalb des Schlosshofes, ohne Ausnahme, alles fr(?) und unter Bedrohung gleicher Folgen verboten, die oben im 6. Artikel auf die Veräusserung von Futter, Stroh und Bau gesetzt sind.

8. Soll der Lehenmann jeweilen wenn es nötig seyn wird, besonders im Frühling, die Hays(?) der Herrschaftlichen Holz einschlagen im Schlatt, zur Hälfte, also zu gleichem Antheil wie die Herrschaft besorgen halfen.

Hingegen wird ihm vergönnt, wenn das Acherum wohl geratet und besetzt wird, ein, zwei, bis drei Schweine ins Schlatt laufen zu lassen. Sonst steht es bei der Herrschaft, ihm etwas zum Auflesen zu erlauben oder nicht.

Auch wird ihm, solange es Wohlderselben gefällt, erlaubt, Vieh auf die offene Weid ins Schlatt lauffen zu lassen.

9. Wird ihm zu seinem Hausgebrauche im Baurenhause das nötige Brennholz verzeigt werden, welches er aber in seinem Kästen aufmachen und heimführen – auch so, wie es ihm gezeigt wird, annehmen muss.

Ferner wird ihm zu Unterhaltung des Schiff und Geschirrs das nötige Wagnerholz, in sofern er die Arbeit bei Hause machen lässt, bewilligt und angewiesen werden. Keinerley Holz

Seite 6

aber kan er ohne herrschaftliche Bewilligung umhauen.

10. Soll der Lehenmann ohne der Titl. Herrschaft und des Verwalters Entgeld, alles im Schlosse nötige Brennholz und Stauden, wie auch das nötige Bauholz für die jeweyden nötigen Verbesserungen der herrschaftlichen Gebäuden aus dem Schlattwalde in die Behörden führen.

Würden aber diese holzfuhungen die Anzahl von 75.-

(für sich wird wenigstens 1 Klafter Holz oder 100 Burden Stauden gerechnet) jährlich übersteigen; so sollen die so über diese Summe gehen würden, dem Lehenmann à 10 (?) (?) von der Titl. Herrschaft bezahlt werden.

11. Für die unter obrigen Bedingen und Vorbehälten dem Lehenmann überlassene übrige vollkomene Nutzung des ganzen Lehenhofes, soll er des Titl. Herrschaft für jedes Lehenjahr, als einen wohlvergliehenen(?) und bestimmten Lehenzins bezahlen, an Geld Neunhundert Gulden, und zwar soll er zu End jeden Vierteljahrs – also das erstemal auf den 2. May 1789. Einhundert Gulden, folgich in den daherigen vier Stö(?) 400 Gl. [Gulden] die übrigen 500 Gl. [Gulden] aber zu End des ganzen Lehenjahres, oder doch längstens bis am Ende des nächst darauffolgenden Marzmonats fleissig entrichten.

12. Wird ihm, die von ihm gutfindende Einrichtung, Bearbeitung und Bepflanzung der Lehengüter zwar völlig überlassen, jedoch unter Aufsicht der Titl. Herrschaft oder Ihres Verwalters, und mit demheitem(?) Beding, dass der Lehenbaur nichts zum Schaden sondern alles zur Aufnahme und Verbesserung des Lehenhofes vorkehre.

13. Er soll auch auf die Marchen, seyen es Häge, Steine, Gräben ferners auf die Wässerungen und Wasserkehren wohl Achtung geben, und diese auf die betreffenden Güter fleissig benutzen, auch alles Widrige der Titl. Lehenherrschaft oder Ihrem Verwalter gleich anzeigen.

14. Bei dem Antritt dieses Lehens wird dem Lehenmann das vorhandene Heu und Emd eingemessen und samt Stroh und Sträue, wie auch das zu schätzende Schiff und Geschirr

Seite 7

übergeben – ferner das angesäete Akerland – und das mit künstlichem Gras angeblümt worden, specificiert angez(?) diesernach dann alles hienach beigefügt werden.

15. Weil der bisherige Küher diesen Herbst abgeht und das Gege[n-]wärtige Lehen erst auf nächste Lichtmess⁸ seinen Anfang nimmt so dass dem Lehenmann auch erst auf diesen Zeitpunkt dasjenige zu übergeben ist, was dennzumal vorhanden seyn so[ll] so hat der neue Lehenbaur das halbe Küherheu, also das, so vom Ende Weinmonat⁹ 1797. bis den 2. Joanungs(?) 1798, ve(?) uzt werden soll, zu 8 Gl. [Gulden] das Klafter zu bezalen.

16. Beim Ende des Lehens soll gleich viel angesäetes Aker u[nd] gleich viel künstlich angeblühtes Gras-Land, als angetre[ten] worden, oder im Falle des Mindern, doch nicht zu wenig, sondern noch der Herrschaft begehre das Genugsamme(?), wieder übergeben – auf den Fall eines Unterschieds hierinn aber für das Mehr oder Mindere billicher Abtrag nach unparteyis[ch] Ehrenleuten Erkantnis gethan werden.

17. Bei dem Abzuge ab dem Lehen, soll der Lehenmann beider gleich viel Heu und Emd, wie empfangen, verzeige[n] und liegen lassen, oder das allfällig Mindere billich ers[et]-zen.

Und an Stroh und Streue soll liegen bleiben, was der Lehenmann zum Verbrauchen bis zum Abtritte, nicht nötig hat – alles zu Handen des Hofes.

18. Bei seinem Abzuge soll er die Vorschusssumme von Gl [Gulden] 800 wieder verzeigen und ersezen – den Schazungsbetrag des ihm übergebenen Schiff und Geschirrs aber in Natura nach der beim Ende des Lehens zu machenden Schatzung vergüten für einen allfälligen Mehr- oder Minderwerth ist von der betreffenden Partey gebührender Abtrag zu leisten.

19. Allfälliger Schaden, so am Getreide durch Hochgewitter entstehen würde, so Gott verhüten wolle, soll durch unparteyische eidliche Schazung bestimmt und von beiden Parteye[n] zu gleichen Theilen ertragen werden.

Seite 8

20. Soll dieses Lehen zwar auf sechs Jahren gesezt seyn – auf Lichtmess 1798 anfangen und auf dito 1804 enden. Würde aber die eint oder andere Partei noch Verfluss

dreyer Jahren der Fortsetzung des Lehens nicht gutfinden,
so soll es Ihr ganz freistehen, dasselbe aufzugeben - jedoch
nach vorheriger drei monatlicher Aufkündigung, welche
auch im Falle der Erfüllung des ganzen sechsjährigen
Lehens, drei Monate vor dem Ende desselben gegen-
seitig geschehen soll.

Sicherheit

(?) , ad form: (?) und nach Gesetz.

Also abgeredt(?) und beschlossen
den 21. Weinmonat 1797.

(Sign) bescheint(?) Jakob Hauri
als Lähnenman

Copia

Entwurf Lehenbriefs

Anmerkungen:

1 lienis = Zuordnung eines Familienzweiges der Hauri, wahrscheinlich die Abkürzung des Namens (Lienhard o.ä.) oder Übername eines Urahns

2 Schäuube = Garbe oder Strohbund

3 Dünkel = ausgehöhlter Baumstamm für Brunnenleitung

4 Pomme d' Apis = Apfelsorte. Kleiner rotbackiger Apfel. Deutscher Name evt. Sternapis.

5 sub lit/ sub litera = unter Buchstabe

6 Bau = Mist, fester Stalldünger

7 Schlatt = ein noch heute gebräuchlicher Flurname in Seengen

8 Lichtmess = 2. Februar

9 Weinmonat = Oktober